

Auszug aus der Niederschrift**der 26. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.11.2018**

Top	DS-Nr.	Beratungsgegenstand	Dienststelle
8.	18/0357	Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer	FB 2

Herr Schell sagte, dass die CDU-Fraktion grundsätzlich dem Beschlussvorschlag zustimmen werde. Dennoch sollte die Formulierung des Anschreibens an die Automatenaufsteller abgeändert werden. Den betreffenden Personen sollte lediglich die Frage gestellt werden solle, ob der vorgesehene Hundertsatz eine erdrosselnde Wirkung habe oder nicht. Das Anschreiben habe die Automatenaufsteller vor die Wahl gestellt, ob der vorgesehene Hundertsatz eine erdrosselnde Wirkung habe oder ob der Erhöhung zugestimmt werde. Die letztere, also die von der Stadtverwaltung hier gewählte Formulierung sei etwas unglücklich.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) mit Wirkung vom 01.01.2019.

3. Satzung der Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**Präambel**

Neue Fassung:

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW.S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S 966) und der §§ 1-3, 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S 1150), hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in der Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

„1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
(§ 1 Nr. 5a)

a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 17 v. H.
des Einspielergebnisses, mindestens
jedoch 40,00 €

b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 61,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 17 v. H.
des Einspielergebnisses, mindestens
jedoch 20,00 €

b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 31,00 €“

§ 16 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Änderung:

„§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

10. § 12 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung

11. § 12 Abs. 3: Einreichung der Zählwerk-Ausdrucke

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden

(3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

Artikel II

§ 17 Inkrafttreten:

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.“

Artikel III

Fortgeltung bisheriger Bestimmungen

Alle übrigen Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 01.01.2017 gelten unverändert weiter.

einstimmig

Für die Richtigkeit:



Luca von Borzyskowski
Protokollführer

Gesehen:



Klaus Schumacher
Bürgermeister